

Aktuelle Steuer-Informationen

Oktober 2020

Der Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2020 liegt vor – mit interessanten Neuregelungen gerade im Bereich der Einkommensteuer. So gibt es zB. beim steuermindernden Investitionsabzugsbetrag praxisrelevante Modifikationen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Alleinerziehende Steuerpflichtige, die im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind leben, erhalten auf Antrag **einen Entlastungsbetrag nach § 24b Einkommensteuergesetz**. Während das Bundesfinanzministerium diesen Betrag im Trennungsjahr der Eheleute nicht gewähren will, hat das Finanzgericht Niedersachsen einen zeitanteiligen Abzug zugelassen. Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof.
- **Dauerhafte Verluste aus der Vermietung von Ferienwohnungen** werden nur berücksichtigt, wenn die ortsübliche Vermietungszeit nicht erheblich unterschritten wird. Zu diesem Kriterium liefert die aktuelle Rechtsprechung neue Erkenntnisse.
- Die Fortführung einer freiberuflichen Tätigkeit in geringem Umfang ist für eine **steuerbegünstigte Praxisveräußerung** unschädlich. Erfreulich, dass sich die Finanzverwaltung nun der Meinung des Bundesfinanzhofs gebeugt hat, wonach eine geringfügige Tätigkeit auch die Betreuung neuer Mandate umfassen kann.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Oktober 2020. Viel Spaß beim Lesen ! Generell gilt wie immer bei den weniger erfreulichen News: Ich bin nur der Bote !

Norbert Reuter

Ihr
Norbert Reuter
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe Oktober 2020

	Seite
Alle Steuerzahler	
Jahressteuergesetz 2020: Regierungsentwurf enthält viele steuerliche Neuregelungen	3
Kurzarbeitergeld und Überbrückungshilfe gehen in die Verlängerung	5
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch im Trennungsjahr möglich ?	6
Vermieter	
Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen	7
Freiberufler und Gewerbetreibende	
Praxisveräußerung: Zugewinnung neuer Mandate in geringem Umfang unschädlich	8
Bauabzugsteuer bei Errichtung von Freiland-Fotovoltaikanlagen	8
Vereine	
Unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen gefährden die Gemeinnützigkeit	10
Umsatzsteuerzahler	
Keine Rechnungsberichtigung bei unzureichender Leistungsbeschreibung	10
Keine umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung bei Wohnsitz im Ausland	11
Arbeitgeber	
Sozialversicherungspflicht: Kommanditist einer KG kann abhängig beschäftigt sein	12
Abschließende Hinweise	
Verzugszinsen	13
Verbraucherpreisindex	13
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10 / 2020	14

Jahressteuergesetz 2020: Regierungsentwurf enthält viele steuerliche Neuregelungen

| Die Bundesregierung hat einen 215 Seiten starken **Entwurf für ein Jahressteuergesetz 2020** vorgelegt, der vor allem Änderungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer enthält. So soll zB. die Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zum **Kurzarbeitergeld** bis 31.12.2021 verlängert werden. Weitere Aspekte werden vorgestellt. |

Verbilligte Vermietung

Die Vermietung einer Wohnung zu **Wohnzwecken** gilt bereits dann als vollentgeltlich, wenn die Miete mindestens **66 % des ortsüblichen Niveaus** beträgt. In diesen Fällen erhalten Vermieter den vollen Werbungskostenabzug. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen.

Merke | Die 66 %-Grenze gilt nur bei der verbilligten Vermietung zu Wohnzwecken. Erfolgt die Überlassung zB. zu gewerblichen Zwecken, ist bei Vermietung unterhalb der ortsüblich erzielbaren Miete auch nur ein entsprechend anteiliger Werbungskostenabzug möglich.

Nach dem Entwurf soll die Entgeltlichkeitsgrenze ab 1.1.2021 **von 66 % auf 50 % herabgesetzt** werden. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, soll (wieder) **eine Totalüberschussprognoseprüfung** vorzunehmen sein:

- Fällt diese **Prüfung positiv** aus, ist Einkünfteerzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug möglich.
- Führt die **Prüfung hingegen zu einem negativen Ergebnis**, ist von einer Einkünfteerzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen und die Kosten sind aufzuteilen.

Investitionsabzugsbetrag

Für die künftige (Investitionszeitraum von drei Jahren) Anschaffung oder Herstellung von neuen oder gebrauchten **abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** kann nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) ein Investitionsabzugsbetrag **von bis zu 40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Durch den **Steuerstundungseffekt** soll insbesondere die Liquidität kleinerer und mittlerer Betriebe verbessert werden.

Durch das Jahressteuergesetz 2020 sollen die **begünstigten Investitionskosten** von **40 % auf 50 %** angehoben werden.

Derzeit setzt § 7g EStG zudem voraus, dass das Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres **in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich** (d. h. zu mindestens 90 %) betrieblich genutzt wird.

Beachten Sie | Künftig sollen auch in diesem Zeitraum **vermietete Wirtschaftsgüter** in den Anwendungsbereich des § 7g EStG fallen – und zwar unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit wären künftig (im Gegensatz zur bisherigen Regelung) auch **längerfristige**

Vermietungen für mehr als drei Monate un-
schädlich.

Bislang gelten für die einzelnen Einkunftsarten unterschiedliche Betriebsgrößenmerkmale, die nicht überschritten werden dürfen. Künftig soll für alle Einkunftsarten **eine einheitliche Gewinn-
grenze in Höhe von 150.000 EUR** als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitions-
abzugsbeträgen gelten.

Merke | Diese Neuregelungen sollen für In-
vestitionsabzugsbeträge gelten, die in nach
dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren
in Anspruch genommen werden.

So viel zu den positiven Änderungen. Denn der
Regierungsentwurf enthält auch **zwei einschrän-
kende Punkte:**

Eine Neuregelung soll die Verwendung von In-
vestitionsabzugsbeträgen für Wirtschaftsgüter
verhindern, die zum Zeitpunkt der Geltendma-
chung **bereits angeschafft oder hergestellt** wur-
den:

- **Bis zum Ende der Einspruchsfrist** der erst-
maligen Steuerfestsetzung geltend gemachte
Abzugsbeträge können weiterhin für begünstigte
Wirtschaftsgüter unabhängig von deren
Investitionszeitpunkt verwendet werden.
- Unzulässig sollen aber nachträglich bean-
tragte Investitionsabzugsbeträge sein, die
**nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der erst-
maligen Steuerfestsetzung** oder der erstmaligen
gesonderten Feststellung, also nach Ab-
lauf der Einspruchsfrist von einem Monat, in
Anspruch genommen wurden.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs
(15.11.2017, Az. VI R 44/16) kann ein **im Ge-
samthandsbereich einer Personengesellschaft**

beanspruchter Investitionsabzugsbetrag für In-
vestitionen eines Gesellschafters **im Sonderbe-
triebsvermögen** verwendet werden.

Diese günstige Entscheidung hat das Bundesfi-
nanzministerium mit Schreiben vom 26.8.2019
offensichtlich nur ungern akzeptiert. Denn diese
„Gestaltung“ soll nun **ausgehebelt** werden, in-
dem die Hinzurechnung von Investitionsabzugs-
beträgen **nur in dem Vermögensbereich** zulässig
ist, in dem der Abzug erfolgt ist.

Beispiel

Wurde ein Investitionsabzugsbetrag im Son-
derbetriebsvermögen eines Mitunternehmers
einer Personengesellschaft geltend gemacht,
kann der Abzugsbetrag auch nur für Investiti-
onen dieses Mitunternehmers in seinem Son-
derbetriebsvermögen verwendet werden.

Doch keine erweiterte Steuerpflicht auf Kapital- forderungen

Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung
von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen,
die dem Inhaber **ein Recht auf die Auslieferung
von Gold** gewähren, sind nach Ablauf der ein-
jährigen Spekulationsfrist steuerfrei. Nach Auf-
fassung des Bundesfinanzhofs (12.5.2015, Az.
VIII R 4/15 und Az. VIII R 35/14) führen die
Gewinne nicht zu Einkünften aus Kapitalvermö-
gen, **weil die Schuldverschreibung keine Kapi-
talforderung verbrieft**, sondern einen Anspruch
auf eine Sachleistung in Form der Lieferung von
Gold.

Das Bundesfinanzministerium wollte hier nun
gegensteuern. Denn nach dem **Referentenent-
wurf** für ein Jahressteuergesetz 2020 sollten Er-
träge aus Kapitalforderungen auch vorliegen,
wenn anstatt der Rückzahlung des Geldbetrags
eine Sachleistung gewährt wird oder gewährt

werden kann. Im Regierungsentwurf wurde dies aber nicht umgesetzt. Anleger können also (vorerst) aufatmen.

Gehaltsextras

Steuerfreie oder pauschalversteuerte Gehaltsextras müssen in vielen Fällen (zB. Kindergartenzuschuss) **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. In drei Urteilen hatte der Bundesfinanzhof (1.8.2019, Az. VI R 32/18, Az. VI R 21/17, Az. VI R 40/17) dieses Kriterium zugunsten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern neu definiert. So ist zB. ein arbeitsvertraglich **vereinbarter Lohnformenwechsel** nicht schädlich für die Begünstigung.

Nun soll dieser Rechtsprechung der Boden entzogen werden:

§ 8 Abs. 4 EStG-Entwurf

Im Sinne dieses Gesetzes werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,

3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Umsatzsteuer

Im Bereich der Umsatzsteuer stehen zwei Maßnahmen im Fokus:

- die Umsetzung der zweiten Stufe des sogenannten **Mehrwertsteuer-Digitalpakets** und
- die Erweiterung der **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** auf Telekommunikationsdienstleistungen an Wiederverkäufer.

Wie geht es nun weiter?

Der Entwurf der Bundesregierung stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass **mit etwaigen Änderungen bzw. weiteren Neuregelungen** zu rechnen ist. Von einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist in der zweiten Jahreshälfte 2020 auszugehen.

Quelle | Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2020 vom 2.9.2020

ALLE STEUERZAHLER

Kurzarbeitergeld und Überbrückungshilfe gehen in die Verlängerung

| Die Bundesregierung hat sich am 25.8.2020 darauf verständigt, das Kurzarbeitergeld zu verlängern. Zudem sollen weitere Maßnahmen ausgedehnt werden, um **die Corona-Auswirkungen** abzufedern. Ausgewählte Punkte werden dargestellt: |

Kurzarbeitergeld

Die **Bezugsdauer** für Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die bis zum 31.12.2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf **bis zu 24 Monate** verlängert (längstens bis zum 31.12.2021).

Die **Sozialversicherungsbeiträge** sollen bis 30.6.2021 vollständig erstattet werden. Vom 1.7.2021 bis längstens zum 31.12.2021 sollen für alle Betriebe, die bis zum 30.6.2021 Kurzarbeit eingeführt haben, die Beiträge zur Hälfte erstattet werden. Eine Erhöhung auf 100 % ist möglich, wenn **eine Qualifizierung** während der Kurzarbeit erfolgt.

Die mit dem Sozialschutz-Paket II (vom 20.5.2020, BGBl I 2020, S. 1055) erfolgte **Erhöhung des Kurzarbeitergelds** (auf 70 % bzw. 77 % ab dem 4. Monat und 80 % bzw. 87 % ab dem 7. Monat) soll bis zum 31.12.2021 für alle Beschäftigten verlängert werden, deren Anspruch bis zum 31.3.2021 entstanden ist.

Von den bestehenden befristeten Hinzuverdienstmöglichkeiten wird die Regelung, dass **geringfügig entlohnte Beschäftigungen** generell anrechnungsfrei sind, bis zum 31.12.2021 verlängert.

ALLE STEUERZAHLER

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch im Trennungsjahr möglich ?

| Alleinerziehende Steuerpflichtige, die im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind leben, erhalten auf Antrag **einen Entlastungsbetrag nach § 24b Einkommensteuergesetz (EStG)**, der von der Summe der Einkünfte abgezogen bzw. im Lohnsteuerverfahren berücksichtigt wird. Dieser Betrag wurde kürzlich durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz (BGBl I 2020, S. 1512) von 1.908 EUR auf 4.008 EUR erhöht (gilt für 2020 und 2021). In diesem Zusammenhang stellt sich eine interessante Frage: Ist ein **Entlastungsbetrag auch im Trennungsjahr** möglich ? |

Weitere Punkte im Überblick

Die Laufzeit der **Überbrückungshilfe** für kleine und mittelständische Betriebe soll bis zum 31.12.2020 verlängert werden. Bislang umfasste das Programm nur die Monate von Juni bis August 2020.

Die **Aussetzung der Insolvenzantragspflicht** für den Antragsgrund der Überschuldung soll bis zum 31.12.2020 ausgedehnt werden.

Künstler, Kleinselbstständige und Kleinunternehmer sollen durch großzügigere Regelungen beim Schonvermögen einen leichteren **Zugang zur Grundsicherung** erhalten. Auch der wegen der Corona-Krise insgesamt erleichterte Zugang zur Grundsicherung soll verlängert werden.

Versicherte der GKV haben Anspruch auf **Kinderkrankengeld**, der angesichts der Corona-Krise zum Teil nicht ausreicht. Deshalb soll § 45 Sozialgesetzbuch V dahin gehend geändert werden, dass das Kinderkrankengeld im Jahr 2020 für jeweils fünf weitere Tage (für Alleinerziehende weitere 10 Tage) gewährt wird.

Quelle | Koalitionsausschuss vom 25.8.2020, TOP 2: Befristete Corona-bedingte Vorhaben

Hat sich ein Steuerpflichtiger z. B. im Laufe des Jahres 2020 von seinem Ehegatten getrennt und beantragt anschließend den anteiligen Entlastungsbetrag, wird das Finanzamt aufgrund **der Weisungslage des Bundesfinanzministeriums ablehnen**. Denn anspruchsberechtigt sind grundsätzlich nur Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen für das Splitting-Verfahren erfüllen. Als alleinstehend iSv. § 24b EStG gelten danach verheiratete Steuerpflichtige, wenn sie seit mindestens dem **vorangegangenen** Veranlagungszeitraum dauernd getrennt leben.

Das Finanzgericht Niedersachsen ist da anderer Meinung: Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann **bei Wahl der Einzelveranlagung im Trennungsjahr zeitanteilig** für die Monate des

Alleinstehens gewährt werden. Steuerpflichtige haben im Trennungsjahr die Wahl zwischen der Zusammenveranlagung und keinem Entlastungsbetrag und der Einzelveranlagung mit anteiligem Entlastungsbetrag.

Praxistipp | Ist die Einzelveranlagung mit anteiligem Entlastungsbetrag günstiger als die Zusammenveranlagung, sollte der Entlastungsbetrag beantragt werden. Lehnt das Finanzamt ab, muss dann unter Verweis auf das beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren Einspruch eingelegt werden.

Quelle | FG Niedersachsen, Urteil vom 18.2.2020, Az. 13 K 182/19; Rev. BFH Az. III R 17/20; BMF-Schreiben vom 23.10.2017, Az. IV C 8 - S 2265-a/14/10005, Tz. 5 und Tz. 6

VERMIETER

Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

| Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung sind nur anzuerkennen, wenn eine **Einkünfteerzielungsabsicht** besteht. Zu dem Kriterium der „ortsüblichen Vermietungszeit“ liefert die aktuelle Rechtsprechung neue Erkenntnisse. |

Bei **dauerhafter Vermietung** eines bebauten, Wohnzwecken dienenden Grundstücks ist auch bei dauerhaft erzielten Verlusten regelmäßig von einer Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen, **ohne dass es einer zu erstellenden Überschussprognose** (grundsätzlich für einen Zeitraum von 30 Jahren) **bedarf**.

Bei der **Vermietung von Ferienwohnungen** sind weitere Punkte zu beherzigen: Eine Einkünfteerzielungsabsicht kann nur unterstellt werden, wenn die Ferienwohnung im ganzen Jahr – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – an wechselnde Feriengäste vermietet und **nicht für eine (zeitweise) Selbstnutzung vorgehalten** wird. Ob

der Steuerpflichtige von seinem Eigennutzungsrecht Gebrauch macht, ist insoweit unerheblich.

Merke | Zudem darf die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen – ohne dass Vermietungshindernisse gegeben sind – nicht erheblich unterschritten werden. Die Unterschreitensgrenze liegt bei mindestens 25 %.

Als **Vergleichsmaßstab** ist – so die Ansicht des Finanzgerichts Mecklenburg-Vorpommern – auf die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen, nicht hingegen auf die ortsübliche Auslastung der insgesamt angebotenen Betten/Schlafgelegenheiten (Hotels, Gasthöfe, Pen-

sionen, Ferienunterkünfte und sonstige Unterkünfte) abzustellen. Die **Auslastungszahlen von Hotels sowie Gasthöfen** sind mit denjenigen von Ferienwohnungen nicht vergleichbar.

Die hiergegen vom Finanzamt eingelegte Revision hat der Bundesfinanzhof nun **als unbegründet zurückgewiesen**. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Zur **Prüfung der Auslastung** einer Ferienwohnung sind die individuellen Vermietungszeiten des jeweiligen Objekts an Feriengäste mit denen zu vergleichen, die bezogen auf den gesamten Ort im Durchschnitt erzielt werden. Dabei ist „Ort“ nicht identisch mit dem Gebiet einer Gemeinde. Er kann (je nach Struktur des lokalen Ferienwohnungsmarktes) auch das Gebiet einer oder mehrerer (vergleichbarer) Gemeinden

oder aber auch nur Teile einer Gemeinde oder gar nur den Bereich eines Ferienkomplexes umfassen.

- Das Finanzgericht kann **auf Vergleichsdaten eines Statistikamtes** auch dann zurückgreifen, wenn diese Werte für den betreffenden Ort nicht allgemein veröffentlicht, sondern **nur auf Nachfrage** zugänglich gemacht werden.
- Die **Bettenauslastung** kann Rückschlüsse auf die ortsübliche Vermietungszeit zulassen.
- **Individuelle Vermietungszeiten** einzelner anderer Vermieter von Ferienwohnungen im selben „Ort“ genügen nicht.

Quelle | BFH-Urteil vom 26.5.2020, Az. IX R 33/19; FG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 23.10.2019, Az. 3 K 276/15

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Praxisveräußerung: Zugewinnung neuer Mandate in geringem Umfang unschädlich

| Die Fortführung einer freiberuflichen Tätigkeit **in geringem Umfang** ist für eine steuerbegünstigte Praxisveräußerung unschädlich, wenn die darauf entfallenden Umsätze in den letzten drei Jahren **weniger als 10 %** der gesamten Einnahmen ausmachten. Bisher bewertete die Finanzverwaltung die **Hinzugewinnung neuer Mandate/Patienten** – auch ohne Überschreiten der 10 %-Grenze – in jedem Fall als schädlich. Erfreulich, dass sich die Verwaltung nun der anderslautenden Meinung des Bundesfinanzhofs (11.2.2020, Az. VIII B 131/19) gebeugt hat, wonach eine geringfügige Tätigkeit auch die Betreuung neuer Mandate umfassen kann (FinMin Sachsen-Anhalt 14.5.2020, Az. 45-S 2242-85).. |

FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

Bauabzugsteuer bei Errichtung von Freiland-Fotovoltaikanlagen

| Bauabzugsteuer kann auch **für die Errichtung von Freiland-Fotovoltaikanlagen** anfallen, da die Begriffe **Bauwerk und Bauleistung** normspezifisch auszulegen sind. Die der Bauabzugsteuer unterliegenden Bauwerke sind insbesondere nicht auf Gebäude oder unbewegliche Wirtschaftsgüter beschränkt,

sondern kommen auch bei Scheinbestandteilen, Betriebsvorrichtungen und technischen Anlagen in Betracht. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Hintergrund

Bestimmte Leistungsempfänger haben für im Inland erbrachte Bauleistungen einen **Steuerabzug in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrags** einzuhalten und an das Finanzamt abzuführen (§ 48 Einkommensteuergesetz [EStG]). **Abzugsverpflichtet** sind alle Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Beachten Sie | Bauleistungen sind nach der Legaldefinition des § 48 Abs. 1 S. 3 EStG alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Von der Abzugsverpflichtung wird abgesehen, wenn der Leistende **eine Freistellungsbescheinigung** vorlegt. Liegt diese nicht vor und die Gegenleistung übersteigt im laufenden Kalenderjahr nicht den Betrag von 5.000 EUR, muss ebenfalls kein Steuerabzug erfolgen. **Die Freigrenze** erhöht sich auf 15.000 EUR, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 S. 1 UStG (Vermietungsumsätze) ausführt.

Sachverhalt

Ein deutsches Unternehmen beauftragte eine in Spanien ansässige Firma, um auf einem gepachteten Grundstück im Inland eine Freiland-Fotovoltaikanlage zu errichten. Der Vertrag umfasste die Planung und Lieferung sowie den Aufbau der gesamten Anlage einschließlich der Solarpaneele, Stützen, Streben, Schaltanlagen etc. Zu den Verpflichtungen gehörten auch der Bau von Schotterpisten und Gräben, Zementarbeiten, das Einrammen von

Pfählen in den Boden, um daran die Module der Fotovoltaikanlage zu befestigen, sowie die Einebnung und teilweise Betonierung von Flächen, um die in Betoncontainern gelieferten Trafostationen aufzustellen.

Die spanische Firma legte keine Freistellungsbescheinigung vor bzw. hatte eine solche auch nicht beantragt.

Nach Fertigstellung der Anlage forderte das Finanzamt das Unternehmen auf, Bauabzugsteuer anzumelden und abzuführen – und zwar zu Recht, wie nun der Bundesfinanzhof befand.

Freiland-Fotovoltaikanlagen sind grundsätzlich **eigenständige Bauwerke** im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 3 EStG. Dies gilt insbesondere dann, wenn die einzelnen Solarmodule auf in die Erde eingelassenen Pfählen errichtet und mit diesen fest verbunden werden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist bei der Bauabzugsteuer – wie schon beim Begriff Bauwerk – **eine weite Auslegung des Begriffs Bauleistung** geboten. **Die Baubetriebe-Verordnung** bietet einen zutreffenden Ansatzpunkt zur Konkretisierung der Bauleistungen. Sie enthält eine detaillierte Aufzählung denkbarer Bautätigkeiten, um diese in Bezug auf Fördermaßnahmen in **begünstigte und nicht begünstigte Tätigkeiten** aufzuteilen. Allerdings ist diese Aufzählung für Zwecke der Bauabzugsteuer nicht abschließend. Als zusätzlicher Anknüpfungspunkt kann deshalb auch die **vom Statistischen Bundesamt** herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 einbezogen werden, die in Abschnitt F ebenfalls eine detaillierte Aufzählung der Tätigkeiten des Baugewerbes enthält.

Beachten Sie | Ob die Einkünfte des Leistenden in Deutschland **steuerpflichtig** sind, spielt für die Bauabzugsteuer grundsätzlich keine Rolle.

Quelle | BFH-Urteil vom 7.11.2019, Az. I R 46/17

VEREINE

Unverhältnismäßig hohe Geschäftsführervergütungen gefährden die Gemeinnützigkeit

| Gewährt eine gemeinnützige Körperschaft ihrem Geschäftsführer unverhältnismäßig hohe Tätigkeitsvergütungen, liegen sogenannte **Mittelfehlverwendungen** vor, die **zum Entzug ihrer Gemeinnützigkeit** führen können. Dies hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden. |

Ob im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Vergütungen anzunehmen sind, ist **durch einen Fremdvergleich** zu ermitteln. Als Ausgangspunkt hierfür können **allgemeine Gehaltsstrukturuntersuchungen für Wirtschaftsunternehmen** herangezogen werden, ohne dass dabei ein „Abschlag“ für Geschäftsführer von gemeinnützigen Organisationen vorzunehmen ist.

Da sich der Bereich des Angemessenen auf **eine Bandbreite** erstreckt, sind nur diejenigen Bezüge als unangemessen zu bewerten, die den oberen Rand dieser Bandbreite um mehr als 20 % übersteigen. Liegt ein unangemessen hohes Geschäftsführergehalt vor, ist unter Berücksichtigung **des Verhältnismäßigkeitsprinzips** ein Entzug der Gemeinnützigkeit allerdings erst dann gerechtfertigt, wenn es sich nicht lediglich um einen geringfügigen Verstoß gegen das Mittelverwendungsgebot handelt.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte das Finanzamt einer gGmbH wegen unangemessen hoher Geschäftsführerbezüge die Gemeinnützigkeit für die Jahre 2005 bis 2010 versagt. Das Finanzgericht hatte die dagegen erhobene Klage abgewiesen, was der Bundesfinanzhof im Wesentlichen bestätigte.

Die Revision war nur in Bezug auf die Jahre 2006 und 2007 erfolgreich, weil das Finanzgericht für 2006 nicht berücksichtigt hatte, dass **die Angemessenheitsgrenze** nur geringfügig (um ca. 3.000 EUR) überschritten war und es für 2007 unterlassen hatte, bei der Angemessenheitsprüfung **einen Sicherheitszuschlag** anzusetzen.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.3.2020, Az. V R 5/17; BFH, PM Nr. 35/20 vom 20.8.2020

UMSATZSTEUERZAHLER

Keine Rechnungsberichtigung bei unzureichender Leistungsbeschreibung

| Ein Dokument ist nur dann eine Rechnung und damit rückwirkend berichtigungsfähig, wenn es **eine Leistungsbeschreibung** enthält. Hierzu hat der Bundesfinanzhof nun klargestellt, dass eine ganz allgemein gehaltene Leistungsbeschreibung („**Produktverkäufe**“) nicht ausreicht. |

War der **Vorsteuerabzug** zB. wegen einer unvollständigen Rechnung unzutreffend, kann dies zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Es besteht aber **eine Berichtigungsmöglichkeit**, wenn das Ursprungsdokument umsatzsteuerrechtlich eine Rechnung darstellt. Dies ist der Fall, wenn es folgende **Mindest-Bestandteile** enthält: Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt, gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof fordert in diesem Zusammenhang **nicht die inhaltliche Richtigkeit** der Angaben. Dies darf allerdings nicht dazu führen,

dass Angaben im Hinblick auf die Mindest-Bestandteile derart **ungenau oder falsch** sind, dass sie einem Fehlen dieser Angaben gleichzusetzen sind.

So verhält es sich, wenn sich aus der Abrechnung keinerlei Anhaltspunkte für die Art des gelieferten Gegenstandes oder der sonstigen Leistung ergeben. Nach diesen Maßstäben fehlte es im Streitfall an einer berichtigungsfähigen Rechnung. Denn **die Angabe „Sales Products“** nimmt Bezug auf Produktverkäufe, lässt jedoch die Art der verkauften Produkte gänzlich offen.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.3.2020, Az. V R 48/17

UMSATZSTEUERZAHLER

Keine umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung bei Wohnsitz im Ausland

| Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass die **umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung** auf solche Unternehmer beschränkt ist, die im Mitgliedstaat der Leistungserbringung **ansässig** sind. |

Hintergrund: Kleinunternehmer müssen **keine Umsatzsteuer** in Rechnung stellen, wenn der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich maximal 50.000 EUR beträgt und darüber hinaus im Vorjahr nicht mehr als 22.000 EUR betragen hat. Bei Anwendung dieses Wahlrechts entfällt jedoch auch **der Vorsteuerabzug**.

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung beschränkt sich auf solche Unternehmer, die im Mitgliedstaat der Leistungserbringung **an-**

sässig sind. Die Ansässigkeit setzt eine **dauernde Präsenz** im Aufnahmemitgliedstaat voraus. Diese Präsenz muss nach außen erkennbar sein, etwa durch Geschäftsräume und Personal.

Die **Vermietung einer Wohnung** ist (jedenfalls für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung) weder als ansässigkeits- noch als niederlassungsbegründend anzusehen.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.12.2019, Az. V R 3/19

Sozialversicherungspflicht: Kommanditist einer KG kann abhängig beschäftigt sein

| Ob der **Kommanditist** einer Kommanditgesellschaft (KG) im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses **sozialversicherungspflichtig mitarbeitet** oder ob er in seiner ausgeübten Tätigkeit selbst **handelnder Mitunternehmer** ist, beurteilt sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls. Darauf hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg hingewiesen und einen Kommanditisten im Streitfall als abhängig Beschäftigten eingestuft. |

Für die **Abgrenzung** kommt es nach Ansicht des Landessozialgerichts darauf an,

- ob das Tätigwerden des Kommanditisten auf der Verpflichtung als Gesellschafter beruht, d. h., ob sich die **Pflicht zur Arbeitsleistung** ausschließlich und unmittelbar **aus dem Gesellschaftsverhältnis** ergibt oder
- ob seine Tätigkeitspflicht **auf einem Vertrag** über eine Mitarbeit gründet.

Gemessen daran war der Kommanditist im Streitfall im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses für die KG tätig. Der Gesellschaftsvertrag begründete **keine Dienstleistungspflicht** des Kommanditisten. Es war nicht

geregelt, dass die Kommanditisten mitarbeiten mussten. Der Kommanditist wurde vielmehr aufgrund **einer eigenständigen Rechtsbeziehung** mit der KG tätig. Das wird auch dadurch belegt, dass nicht alle Kommanditisten der KG eine Tätigkeitsvergütung erhielten. Eine solche erhielten nur die mitarbeitenden Kommanditisten.

Beachten Sie | Des Weiteren war der Kommanditist in den Betrieb der KG **funktionsgerecht dienend eingegliedert** und trug auch nur **ein begrenztes Unternehmerrisiko**.

Quelle | LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.7.2020, Az. L 5 BA 4158/19

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 Prozent**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent***
* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2020 bis 30.06.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent
vom 1.1.2019 bis 30.06.2019	-0,88 Prozent
vom 1.7.2018 bis 31.12.2018	-0,88 Prozent
vom 1.1.2018 bis 30.06.2018	-0,88 Prozent
vom 1.7.2017 bis 31.12.2017	-0,88 Prozent
vom 1.1.2017 bis 30.6.2017	-0,88 Prozent
vom 1.7.2016 bis 31.12.2016	-0,88 Prozent
vom 1.1.2016 bis 30.6.2016	-0,83 Prozent
vom 1.7.2015 bis 31.12.2015	-0,83 Prozent
vom 1.1.2015 bis 30.6.2015	-0,83 Prozent
vom 1.7.2014 bis 31.12.2014	-0,73 Prozent

ABSCHLIESSENDE HINWEISE

Verbraucherpreisindex

| Der Verbraucherpreisindex für Deutschland gibt die durchschnittliche prozentuale Preisveränderung sämtlicher Waren und Dienstleistungen des privaten Bedarfs in Deutschland an. Bezugsjahr des derzeitigen Indexwertes ist das Jahr 2015. |

Monat	JUL 2019	SEP 2019	DEZ 2019	MRZ 2020	JUN 2020	AUG 2020
Indexwert	106,0	106,0	105,8	105,7	106,6	106,0
Veränderung zu Vorjahr	+1,4%	+1,2%	+1,5%	+1,4%	+0,9%	0,0%

Teilweise sind Verträge derart an den Verbraucherpreisindex gekoppelt, dass eine Anpassung der Entgelte und die entsprechende Höhe von der Entwicklung dieses Indexes abhängig gemacht wird.

Quelle | Statistisches Bundesamt unter www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen/_Verbraucherpreise

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 10 / 2020

| Im Monat Oktober 2020 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

Montag, 12.10.2020

- Umsatzsteuer für Monat SEP 2020
- Umsatzsteuer für Quartal III / 2020
- Umsatzsteuer für Monat AUG 2020 *
- Lohnsteuer für Monat SEP 2020
* bei Dauerfristverlängerung

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.10.2020. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Oktober 2020 am Mittwoch, 28.10.2020**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt dieses Steuer-Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Steuer-Newsletter ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung; für Entscheidungen, welche der Leser nur aufgrund dieses Steuer-Newsletters ohne eine diesbezügliche persönliche Beratung trifft, wird keine Haftung übernommen.

Wenn einzelne Themen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Verständnisprobleme, Fragen und Hinweise haben oder eine weitergehende Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Kanzlei in Verbindung:

per Telefon: 03733 / 6759465

per Telefax: 03733 / 6759469

per E-Mail: info@nr-stb.tax